

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

A Problem und Ziel

Am 11. März 2020 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze“ beschlossen. In dem Zusammenhang stimmte der Landtag einem Entschließungsantrag des Innen- und Europaausschusses auf Landtagsdrucksache 7/4766 zu. Darin spricht sich der Ausschuss für die Einrichtung eines Beauftragten für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern und die Zuordnung dieser Aufgabe zum Bürgerbeauftragten aus. Damit wird im Bereich der Polizei mit ihren besonderen Befugnissen auch das System der bestehenden Kontrollmechanismen und Schutzvorkehrungen um einen wichtigen Bestandteil erweitert. Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz sollte im Zuge der anstehenden Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes erfolgen.

Auf der Grundlage eines Berichts einer unabhängigen Expertenkommission hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Aufbauorganisation der polizeilichen Spezialeinheiten, welche derzeit im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet sind, zu ändern. Diese Änderung betrifft zum einen die Behördenanbindung als auch den internen Aufbau. Für diese Umsetzung, die die Verlagerung von Teilen der Spezialkräfte in das Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern zum Inhalt hat, ist die Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes erforderlich.

Zudem hat sich im Nachgang zur Veröffentlichung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern an wenigen Stellen ein redaktioneller Änderungsbedarf gezeigt, der mit diesem Gesetz behoben werden soll.

B Lösung

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 11. März 2020 ist eine Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes vom 5. April 1995 erforderlich. Dieses wird durch Artikel 1 um Regelungen zur Funktion eines Beauftragten für die Landespolizei von Mecklenburg-Vorpommern erweitert.

Mit Artikel 2 wird das Sicherheits- und Ordnungsgesetz einerseits redaktionell angepasst, andererseits wird eine sprachliche Ungenauigkeit behoben, um die in § 27 Absatz 1 seit Jahren aufgeführten Vertrauenspersonen im Sinne einer inneren Verbundenheit von den neu in § 33 definierten Vertrauenspersonen im polizeirechtlichen Sinn unzweifelhaft zu unterscheiden. Die Regelungen zu den Dokumentationspflichten in § 46d des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes werden zur Sicherstellung der korrekten Anwendung zudem klarer gefasst.

Artikel 3 greift den Vorschlag der durch den Minister für Inneres und Europa eingesetzten Untersuchungskommission auf und ändert im Polizeiorganisationsgesetz die Aufgaben des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern. Dieses bekommt die Aufgabe, neben dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern die Polizeibehörden mit polizeilichen Spezialeinheiten zu unterstützen und es erhält eine neue Behördenbezeichnung.

Artikel 4 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis und Artikel 5 die Regelung des Inkrafttretens.

C Alternativen

Keine mit derselben Wirkung.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses sowie zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist die Anpassung beziehungsweise Änderung der genannten Gesetze erforderlich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand**Zu Artikel 1**

Der Landtagsbeschluss vom 11. März 2020 sieht vor, dass entsprechend der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss) - Drucksache 7/4766 - die Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern dem Bürgerbeauftragten zu übertragen ist. Für diese Aufgabe erhält der Bürgerbeauftragte eine zusätzliche Stelle. Mit Blick auf die wahrzunehmende unabhängige und verantwortungsvolle Aufgabe hält der Bürgerbeauftragte deren Bewertung mit der Besoldungsgruppe A 14 beziehungsweise Entgeltgruppe E 14 für angezeigt.

Diesem Vorschlag folgend würden dem Landeshaushalt jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von circa 85 T€ (A 14) beziehungsweise 90 T€ (E 14) entstehen. Die Stelle soll mit dem nächsten Haushalt angemeldet werden. Zwischenzeitlich käme auf Antrag der Landtagsverwaltung die Nutzung einer Aushilfskräfteermächtigung in Betracht.

Zu Artikel 2

Es entstehen keine Kosten.

Zu Artikel 3

Bei der Umbenennung des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern in Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung Mecklenburg-Vorpommern entstehen Kosten für Behördenbeschilderungen sowie Stempel und Siegel. Diese Kosten belaufen sich auf circa 2 500 Euro. Darüber hinaus entstehen indirekte Kosten durch Vollzugsaufwand. Beispielsweise müssen alle Bundesfahrzeuge (circa 140 Kfz) bei der Zulassungsstelle umgemeldet und die Tankkarten der Fahrzeuge des Spezialeinsatzkommandos neu beantragt, erstellt und ausgetauscht werden. Das Arbeitszeitvolumen beträgt hierfür circa 100 Stunden. Bei Berücksichtigung entsprechender Stundensätze der damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hier Kosten zwischen 5 000 € und 6 500 € zu veranschlagen. Darüber hinaus sind gegebenenfalls bestehende straßenverkehrsrechtliche Ausnahmen für Fahrzeuge neu zu beantragen. In welcher Form und in welchem Umfang dies erforderlich ist, bleibt einer konkreten Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr vorbehalten, sodass die Kosten derzeit nicht näher beziffert werden können. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Behördenumbenennung durch die verfügbaren Ansätze in Einzelplan 04 gedeckt werden.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 14. Oktober 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes
und zur Änderung anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. Oktober 2020
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Europa.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes**

Das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz vom 5. April 1995 (GVOBl. M-V S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften über den Bürgerbeauftragten“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderter Bürger“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bürgerbeauftragte ist zugleich der Beauftragte für die Landespolizei unter Beachtung der Maßgaben in Unterabschnitt 2.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „im Rahmen der Beratung laufender Gesetzgebungsvorhaben“ gestrichen und die Wörter „jeweiligen Gesetzesvorhaben“ durch die Wörter „im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Bericht“ durch das Wort „Gesamtbericht“ ersetzt und werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „nach diesem Unterabschnitt und nach Unterabschnitt 2“ eingefügt.

4. Nach § 9 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

**„Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für die Landespolizei**

**§ 10
Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei**

(1) Der Bürgerbeauftragte hat als Beauftragter für die Landespolizei die Aufgabe, sich mit Vorgängen aus dem polizeilichen Bereich zu befassen, die im Rahmen einer Eingabe nach § 13 an ihn herangetragen werden.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die seinen Aufgabenbereich berühren.

**§ 11
Geltung der Vorschriften des Unterabschnittes 1**

(1) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Unterabschnittes 1 entsprechend anzuwenden. § 8 Absatz 1 bis 5 finden keine Anwendung.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Bürgerbeauftragte den für Polizeiangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages in Kenntnis setzen.

**§ 12
Anwendungsbereich, Konkurrenzen**

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Landespolizei gemäß § 2 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes einschließlich der Einrichtungen mit Sonderstatus im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (Polizeibeschäftigte). Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(2) Ist gegen Polizeibeschäftigte wegen ihres dienstlichen Verhaltens

1. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet,
2. öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben,
3. ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig,
4. ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet,
5. ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig,
6. ein arbeitsrechtliches Abmahn- oder Kündigungsverfahren eingeleitet oder
7. ein Verfahren nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 des Landesdatenschutzgesetzes eingeleitet,

setzt der Bürgerbeauftragte die Behandlung der wegen desselben Sachverhalts bei ihm laufenden Eingaben (§ 13) vorläufig aus. Über die Tatsache der vorläufigen Aussetzung werden die eingabeführenden Polizeibeschäftigten unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Bürgerbeauftragten.

§ 13 Eingaben von Polizeibeschäftigten

- (1) Polizeibeschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit einer Eingabe, die ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei behauptet, unmittelbar an den Bürgerbeauftragten wenden.
- (2) Wegen der Tatsache der Anrufung dürfen Polizeibeschäftigte weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.

§ 14 Form der Eingabe

- (1) Eingaben nach § 13 Absatz 1 sollen Namen und Anschrift der Polizeibeschäftigten sowie den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Eingaben, bei denen die Polizeibeschäftigten ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer Identität ersucht haben, sind zulässig. In diesem Fall darf die Identität der Polizeibeschäftigten nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.
- (2) Bei anonymen Eingaben nach § 13 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte selbst tätig werden oder er leitet die Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

§ 15 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Dies ist der Fall, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei möglich erscheinen. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Bürgerbeauftragte dies den Polizeibeschäftigten unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Gegen die Entscheidung des Bürgerbeauftragten ist ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel nicht statthaft.
- (2) Zur sachlichen Prüfung kann der Bürgerbeauftragte vom Ministerium für Inneres und Europa sowie den ihm unterstellten Polizeibehörden oder Einrichtungen mit Sonderstatus mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen (auskunftspflichtige Stellen). Abweichend von § 7 Absatz 4 ist die Auskunft unverzüglich zu erteilen. Die auskunftspflichtige Stelle hat den von einer Eingabe betroffenen Polizeibeschäftigten sowie der Leitung der betroffenen Organisationseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit rechtfertigen, weist die auskunftspflichtige Stelle die betroffenen Polizeibeschäftigten darauf hin, dass es ihnen freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(4) Im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 2 darf eine Stellungnahme verweigert werden, wenn

1. die betroffenen Polizeibeschäftigten sich mit dieser selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden,
2. für die um Stellungnahme oder Auskunft angehaltenen Polizeibeschäftigten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht.

Die Berufung auf ein Verweigerungsrecht nach Satz 1 erfolgt gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle. In diesen Fällen darf die auskunftspflichtige Stelle die Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 nicht erteilen, soweit das Verweigerungsrecht nach Satz 1 reicht. Die Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. § 96 der Strafprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

(5) Unbeschadet der Befugnisse nach § 3 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte die eingabeführenden Polizeibeschäftigten, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anhören.

§ 16 Abschluss des Verfahrens

(1) Ist der Bürgerbeauftragte nach Abschluss der Prüfung der Ansicht, dass ein Fehlverhalten von Polizeibeschäftigten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei vorliegen, teilt er dies dem Ministerium für Inneres und Europa mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) In begründet erscheinenden Fällen kann der Bürgerbeauftragte den Vorgang der für die Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuleiten. Legalitätsprinzip und Strafverfolgungszwang im Verfahren beteiligter Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten bleiben unberührt.

(3) Die Art des Abschlusses ist den eingabeführenden Polizeibeschäftigten und dem Ministerium für Inneres und Europa unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(4) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit dem Ministerium für Inneres und Europa Empfehlungen geben und Vorschläge zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit vorlegen.“

5. Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden die §§ 17 bis 21.

6. Dem neuen § 21 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2024 nach § 8 Absatz 7 erstellten Berichte überprüft der Landtag die erzielten Wirkungen der Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitt 2.“

Artikel 2 **Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

2. In § 26b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

3. § 27 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. geschädigte, hilflose oder vermisste Personen sowie deren Angehörige, gesetzliche Vertreter oder Personen des Vertrauens,“.

4. In § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „Absatz 2“ das Komma gestrichen.

5. § 46d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „und der der Erhebung zugrundeliegende Sachverhalt“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zumindest“ durch das Wort „zusätzlich“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die den Protokollierungen entsprechenden Dokumentationen“ ersetzt.

6. § 46f Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „33g“ wird das Komma gestrichen.

b) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Das Polizeiorganisationsgesetz vom 30. November 2010 (GVOBl. M-V S. 674) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „Landesbereitschaftspolizeiamt“ durch die Wörter „Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist“ gestrichen und durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Spezialeinheiten“ die Wörter „, soweit sie nicht § 8 unterfallen,“ eingefügt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Landesbereitschaftspolizeiamt“ durch die Wörter „Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung“ ersetzt.

b) In § 8 wird das Wort „Landesbereitschaftspolizeiamt“ durch die Wörter „Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung“ ersetzt, werden nach dem Wort „Polizei“ die Wörter „, auch soweit sie durch dessen Spezialeinheiten geleistet wird,“ eingefügt und das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ ersetzt.

5. Der § 11 wird § 10.

Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Inneres und Europa kann den jeweiligen Wortlaut des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes, des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeine Begründung

Der Gesetzentwurf setzt einerseits die EntschlieÙung des Landtages auf Drucksache 7/4766 um und schafft mit den dort gegebenen Maßgaben die Funktion eines Beauftragten für die Landespolizei von Mecklenburg-Vorpommern. Hierfür wird das Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) vom 5. April 1995 (GVOBl. M-V S. 190) geändert. Die Regelungen zum Beauftragten für die Landespolizei werden in die dortige Systematik eingefügt. Künftig ist der Bürgerbeauftragte zugleich der Beauftragte für die Landespolizei. Auch in dieser Funktion kommt ihm die Rolle einer Ombudsstelle zu, die eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen im polizeilichen Bereich gewährleistet.

Bei der Funktionsbezeichnung für den Bürgerbeauftragten als der Beauftragte für die Landespolizei wurde auf eine sprachliche Gleichstellung bewusst verzichtet, da sowohl Artikel 36 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch das PetBüG M-V als von der Änderung betroffenes Stammgesetz eine männliche Behördenbezeichnung für den Bürgerbeauftragten aufweist. Mit dem Gesetzentwurf wird das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz lediglich durch einen Unterabschnitt 2 ergänzt. Um eine Einheitlichkeit im Gesetzestext des PetBüG M-V zu wahren, wird die männliche Behördenbezeichnung daher im Gesetzentwurf beibehalten. Die sprachliche Gleichstellung bleibt somit einer eventuell späteren vollständigen Neufassung des PetBüG M-V vorbehalten. Im Übrigen berücksichtigt der Gesetzentwurf jedoch die sprachliche Gleichstellung.

Im PetBüG M-V erfolgen Änderungen nur an den Stellen, an denen insbesondere durch die Einrichtung eines Beauftragten für die Landespolizei echter Regelungsbedarf besteht. Im Übrigen soll es ganz überwiegend bei den Regelungen des Gesetzes, die sich über lange Jahre bewährt haben, bleiben. Für Eingaben, die sich auf die Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern beziehen und nicht von Polizeibeschäftigten vorgebracht werden, gelten die allgemeinen Regelungen des Gesetzes weiterhin fort.

Im Nachgang zur Veröffentlichung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern, dessen Änderungen am 11. März 2020 vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschlossen wurden, zeigte sich an wenigen Stellen ein redaktioneller Änderungsbedarf, der mit diesem Gesetz behoben werden soll.

Andererseits wird durch diesen Gesetzentwurf das Gesetz zur Organisation der Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern (Polizeiorganisationsgesetz - POG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2010 (GVOBl. M-V S. 674) geändert. Das POG M-V beschreibt die Behörden der Landespolizei mit ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Aufgaben und innere Organisation der Behörden der Polizei hat das Ministerium für Inneres und Europa, wie es in § 2 Absatz 2 POG M-V vorgesehen ist, geregelt.

Mit der Änderung des POG M-V wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, Spezialeinheiten neben denen des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern auch beim dafür neu benannten Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung Mecklenburg-Vorpommern, ehemals Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern, zu organisieren.

B Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 (Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes)****Zu Nummer 1**

Mit Blick auf die unter Nummer 4 vorgenommene Einfügung eines neuen Unterabschnittes 2 in Abschnitt II bedarf es der Einfügung eines Unterabschnittes 1 vor § 5. Er enthält die bereits geltenden §§ 5 bis 9 als allgemeine Vorschriften über den Bürgerbeauftragten.

Zu Nummer 2 (betrifft § 6 - Aufgabenstellung)

Die Formulierung „Belange behinderter Bürger“ in § 6 Absatz 1 ist veraltet und wird durch die „Belange von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

In § 6, der die „Aufgabenstellung“ des Bürgerbeauftragten regelt, wird ein neuer Absatz 5 angefügt, der die Wahrnehmung der Aufgaben eines Beauftragten für die Landespolizei durch den Bürgerbeauftragten festlegt. Die Vorschrift definiert, dass der Bürgerbeauftragte zugleich der Beauftragte für die Landespolizei ist.

Zu Nummer 3 (betrifft § 8 - Zusammenarbeit mit dem Landtag)

Außerhalb der Beratung laufender Gesetzgebungsvorhaben kann der Bürgerbeauftragte an Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Diese Möglichkeit soll er nach dem neu gefassten Satz 2 des Absatzes 6 künftig auch bei den anderen ständigen Ausschüssen des Landtages haben; in diesen Ausschüssen aber nur dann, wenn ihm Eingaben (nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes sind dies Vorschläge, Bitten und Beschwerden) zu den behandelten Angelegenheiten vorliegen.

Auch künftig soll der Bürgerbeauftragte dem Landtag für jedes Jahr einen Bericht erstatten. Dieser Gesamtbericht umfasst nach dem neu gefassten Absatz 7 künftig auch die in Unterabschnitt 2 des Abschnittes II des Gesetzes geregelte Tätigkeit als Beauftragter für die Landespolizei.

Zu Nummer 4 (betrifft §§ 10 bis 16)

Mit Nummer 4 wird ein neuer Unterabschnitt 2 „Besondere Vorschriften für die Landespolizei“ eingefügt.

Zu § 10 (Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei)

Dem Charakter einer Ombudsstelle entsprechend kommt dem Bürgerbeauftragten als dem Beauftragten für die Landespolizei nach Absatz 1 die Aufgabe zu, sich mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe nach § 13 herangetragen werden, zu befassen.

Absatz 2 räumt dem Bürgerbeauftragten als Beauftragten für die Landespolizei ein Selbstaufgriffsrecht für den Fall ein, dass er unabhängig von einer Eingabe von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, der ein Tätigwerden aufgrund einer Eingabe ermöglichen würde.

Zu § 11 (Geltung der Vorschriften des Unterabschnittes 1)

Die Regelung legt fest, dass - bis auf § 8 Absatz 1 bis 5 (die speziell die Unterrichtung des Petitionsausschusses vorsehen) - die Vorschriften zum Bürgerbeauftragten im Unterabschnitt 1 des Abschnittes II des Gesetzes gelten, sofern nicht im neu eingefügten Unterabschnitt 2 spezielle Regelungen getroffen werden. Soweit die gewonnenen Erkenntnisse von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Bürgerbeauftragte als der Beauftragte für die Landespolizei den für Polizeianglegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages informieren.

Zu § 12 (Anwendungsbereich, Konkurrenzen)

Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht, dass die Bestimmungen der §§ 12 ff. grundsätzlich nur auf Polizeibeschäftigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anwendung finden. Eine Einrichtung mit Sonderstatus ist beispielsweise die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow. Auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte anderer Länder oder des Bundes sind die Vorschriften nach Maßgabe des § 9 Absatz Satz 1 Nummer 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) ebenso anzuwenden. Soweit Polizeivollzugskräfte anderer Länder oder des Bundes in Mecklenburg-Vorpommern Amtshandlungen vornehmen, gelten ihre Maßnahmen im Rahmen des SOG M-V als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind (vergleiche § 9 Absatz 2 SOG M-V). Dies rechtfertigt es, die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten in der Funktion als Beauftragter für die Landespolizei in den genannten Fällen auch auf Polizeivollzugskräfte eines anderen Landes oder des Bundes anzuwenden.

Absatz 2 stellt klar, dass es im Rahmen der Gewaltenteilung einer Beauftragtenstelle des Landtags prinzipiell verwehrt ist, in strafrechtliche beziehungsweise (straf-) gerichtliche, dienst- und arbeitsrechtliche Verfahren (zum Beispiel Disziplinarverfahren oder Abmahnungs-/Kündigungsverfahren) oder behördliche Ordnungswidrigkeitenverfahren (zum Beispiel der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz) einzugreifen. Daher unterbrechen solche Verfahren die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten als den Beauftragten für die Landespolizei.

Unbenommen bleibt das Recht, sich mit Eingaben auch an den Petitionsausschuss zu wenden. Schon angesichts der verfassungsrechtlichen Verankerung bleibt das Petitionsrecht durch die Möglichkeit, sich mit der Eingabe an die neu geschaffene Institution des Beauftragten für die Landespolizei zu wenden, nicht ausgeschlossen. Die beiden Rechte stehen nebeneinander, um den Rechtskreis Betroffener ausdrücklich zu erweitern.

Zu § 13 (Eingaben von Polizeibeschäftigten)

Die Vorschrift gibt in Satz 1 Polizeibeschäftigten das Recht, sich mit einer Eingabe unmittelbar an den Bürgerbeauftragten in der Funktion als Beauftragter für die Landespolizei zu wenden. Ihnen wird damit außerhalb des Dienstwegs eine Möglichkeit gegeben, innerdienstliches Fehlverhalten anderer Polizeibeschäftigter sowie Dienstvorgesetzter als auch Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei vortragen zu können. Solche Eingaben können dabei nicht nur dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben. Die Vorschrift des § 101 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes, wonach bei Anträgen und Beschwerden der Dienstweg einzuhalten ist, findet insoweit auf die Eingabe nach der spezialgesetzlichen Regelung des § 13 keine Anwendung. Absatz 2 stellt klar, dass die Polizeibeschäftigten im Zusammenhang mit der Tatsache der Anrufung des Bürgerbeauftragten als Beauftragten für die Landespolizei weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden dürfen.

Zu § 14 (Form der Eingabe)

Absatz 1 regelt formelle Voraussetzungen der Eingaben. Von besonderer Bedeutung ist die Zusicherung der Vertraulichkeit zum Schutz derjenigen, die sich an den Bürgerbeauftragten in der Funktion als Beauftragter für die Landespolizei wenden. Wie im allgemeinen Petitionsrecht ist es auch bei Eingaben an den Bürgerbeauftragten als Beauftragten für die Landespolizei jederzeit möglich, die Identität der Erstellerin oder des Erstellers der Eingabe nicht zu offenbaren. Die ausdrückliche Klarstellung erfolgt, da die sachgerechte Behandlung einer Eingabe in aller Regel dann erfolgsversprechender ist, wenn der Bürgerbeauftragte mit der Erstellerin oder dem Ersteller in Kontakt treten kann, um den Sachverhalt weiter aufzuklären und Nachfragen zu stellen. Gegenüber den Polizeibehörden und Einrichtungen mit Sonderstatus bleibt die Identität der Polizeibeschäftigten bei anonymen wie bei vertraulichen Eingaben geheim.

Absatz 2 stellt klar, dass es dem Bürgerbeauftragten ins Ermessen gestellt ist, bei anonymen Eingaben selbst tätig zu werden oder diese an die zuständige Stelle, die hinsichtlich der Bearbeitung einen Bezug zur Eingabe aufweist, weiterzuleiten.

Zu § 15 (Erledigung der Aufgaben)

Die Norm erläutert die Befugnisse des Bürgerbeauftragten als Beauftragter für die Landespolizei. Die Hürden für ein Tätigwerden sind dabei bewusst niedrig gesetzt. Besteht kein Anlass zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, teilt der Bürgerbeauftragte dies den eingabeführenden Polizeibeschäftigten mit.

Absatz 2 verdeutlicht das Prinzip der Amtshilfe für die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten. Dazu kann er als Beauftragter für die Landespolizei sowohl auf das fachlich zuständige Ministerium sowie alle unterstellten Polizeibehörden und Einrichtungen mit Sonderstatus zur Auskunftserteilung zurückgreifen. Während nach § 7 Absatz 4 des Gesetzes die zuständige Stelle dem Bürgerbeauftragten bei Eingaben nach Abschnitt II des Gesetzes innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat, Auskunft zu geben hat, legt Absatz 2 Satz 2 abweichend fest, dass die Auskunft unverzüglich zu erteilen ist.

In Absatz 3 wird bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit rechtfertigen, eine Belehrungspflicht normiert. In einem solchen Fall hat die auskunftspflichtige Stelle die Polizeibeschäftigten darauf hinzuweisen, dass es ihnen freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen, und sie sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands bedienen können.

Die Entscheidung in Absatz 4, ob der Auskunftserteilung zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen, trifft die oberste Dienstbehörde.

Absatz 5 verweist auf die Befugnisse in Abschnitt I des Gesetzes, stellt aber ausdrücklich klar, dass die Befugnisse spezifisch um das Recht zur Anhörung von eingabeführenden Polizeibeschäftigten, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen erweitert wurden.

Zu § 16 (Abschluss des Verfahrens)

Diese Vorschrift regelt, wie die vom Bürgerbeauftragten als dem Beauftragten für die Landespolizei geführte Verfahren ihren Abschluss finden. Absatz 1 gibt dem Bürgerbeauftragten in Fällen, in denen ein Fehlverhalten, Mängel oder Fehlentwicklungen vorliegen, die Möglichkeit, dies dem Ministerium für Inneres und Europa mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Absatz 2 gibt dem Bürgerbeauftragten das Recht, den Vorgang in begründet erscheinenden Fällen der für die Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuzuleiten. Satz 2 stellt klar, dass Legalitätsprinzip und Strafverfolgungszwang unberührt bleiben. Für den Bürgerbeauftragten ist dies bereits in § 5 Absatz 12 geregelt.

Absatz 3 regelt den Abschluss für die eingabeführenden Polizeibeschäftigten. Der Bürgerbeauftragte hat diesen die Art des Abschlusses unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Nach Absatz 4 kann der Bürgerbeauftragte dem Ministerium für Inneres und Europa jederzeit unter Nennung von Gründen Empfehlungen geben und Vorschläge zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit vorlegen.

Zu Nummer 5 (betrifft §§ 17 bis 21 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung des Unterabschnitts 2 in Abschnitt II.

Zu Nummer 6 (betrifft § 21)

Mit der Regelung besteht für den Landtag die Verpflichtung, die im PetBüG M-V vorgenommenen Änderungen auf der Grundlage der vom Bürgerbeauftragten eingereichten Gesamtberichte nach dem 31. Dezember 2024 zu evaluieren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (betrifft § 26 Absatz 4)**

In § 26 Absatz 4 Satz 1 ist die Aufklärung der betroffenen Person vor Abgabe einer Einwilligung geregelt. Satz 2, der die Mitteilung der Anschrift der datenverarbeitenden Stelle bestimmt, bezieht sich ebenfalls auf die betroffene Person, sodass das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ zu ersetzen ist. Die Änderung dient mithin ausschließlich der Behebung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 2 (betrifft § 26b Absatz 1)

§ 26b Absatz 1 Satz 1 regelt die Unzulässigkeit von Maßnahmen, die sich gegen einen in § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Berufsheimnisträger richten. Wegen des Bezuges zum Berufsheimnisträger ist das Wort „eine“ durch „einen“ zu ersetzen. Die Änderung dient mithin ausschließlich der Behebung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 3 (betrifft § 27 Absatz 1)

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Neufassung des SOG M-V ist in § 33 Absatz 1 Nummer 3 SOG M-V eine Legaldefinition des Begriffes „Vertrauenspersonen“ erfolgt. Demnach handelt es sich hierbei um eingesetzte „Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei den Betroffenen und Dritten (§ 3 Absatz 4 Nummer 2) nicht bekannt ist“. Diese als Vertrauenspersonen definierten Personen sind mit den in § 27 Absatz 1 seit Inkrafttreten des SOG M-V im Jahr 1992 aufgeführten Vertrauenspersonen als mögliche Betroffene von gefahrenabwehrrechtlichen Datenerhebungen inhaltlich nicht identisch. Im Zusammenhang mit § 27 Absatz 1 Nummer 2 sind vielmehr geschädigte, hilflose oder vermisste Personen oder Personen ihres Vertrauens gemeint. Um mögliche Irritationen zu vermeiden, bedarf es daher einer entsprechenden Umformulierung.

Zu Nummer 4 (betrifft § 46a)

Die Änderung dient ausschließlich der Behebung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 5 (betrifft § 46d)

Die Ergänzung in Absatz 1 erfolgt zur Klarstellung. Neben der Dokumentation der Rechtsgrundlage ist selbstverständlich auch der der Erhebung zugrundeliegende Sachverhalt zu dokumentieren, da andernfalls zum Beispiel eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (vergleiche § 46d Absatz 3 für weitere Dokumentationszwecke) nicht möglich wäre.

Die Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 lässt den Schluss zu, dass bei den in § 46f Absatz 2 genannten verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen lediglich die Protokollierungspflichten aus den §§ 46e und 46f zu erfüllen wären. Diese Anwendung der Norm entspräche nicht dem Willen des Gesetzgebers, denn in der Gesetzesbegründung wird richtigerweise ausdrücklich ausgeführt: „Absatz 2 erweitert zudem den Umfang der Dokumentationspflicht für verdeckte und eingriffsintensive Maßnahmen ...“ (vergleiche Landtagsdrucksache 7/3694 Seite 225).

Daraus wird deutlich, dass auch bei solchen veranlassten Maßnahmen die in § 46e aufgeführten Dokumentationen ebenso - also unabhängig von den notwendigen Protokollierungspflichten - erforderlich sind. Um eine korrekte Anwendung der Norm zu gewährleisten wird im Gesetzestext das verwendete Wort „zumindest“ durch „zusätzlich“ ersetzt. Wegen dieser Änderung wird auch der Beginn des Satzes 2 formulierungsmäßig angepasst.

Zu Nummer 6 (betrifft § 46f)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Behebung redaktioneller Fehler.

Zu Artikel 3 (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (betrifft § 2 - Behörden der Polizei)

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und in Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung des Innenressorts von „Innenministerium“ in „Ministerium für Inneres und Europa“ geändert.

Mit der zusätzlichen Aufgabe der Zuordnung von polizeilichen Spezialeinheiten (siehe § 8) entsteht eine Polizeibehörde, deren Aufgabenfokus ausdrücklich auf die polizeiliche Einsatzunterstützung der anderen Polizeibehörden in Mecklenburg-Vorpommern gerichtet ist. Diesen zugeordneten Spezialeinheiten kommt dabei eine gleichberechtigte Stellung im Vergleich zu den übrigen Dienststellen der Polizeibehörde zu. Die Gleichberechtigung der Dienststellen wird durch eine Umbenennung der Polizeibehörde in „Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung Mecklenburg-Vorpommern“ bekräftigt. § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird daher entsprechend geändert.

Zu Nummer 2 (betrifft § 3 - Örtliche Zuständigkeit der Polizei)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung - siehe Nr. 1 a).

Zu Nummer 3 (betrifft § 7 - Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern)

Buchstabe a

Die im § 7 Absatz 1 Satz 1 POG M-V enthaltene statische Verweisung wird dahingehend geändert, dass nun auf die jeweils geltende Fassung des BKA-Gesetzes Bezug genommen wird.

Buchstaben b und c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung - siehe Nr. 1 a).

Buchstabe d

§ 7 Absatz 5 POG M-V bestimmt, dass die landesweiten Aufgaben der Spezialeinheiten allein durch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen werden. Um diese Aufgaben auch bei anderen Stellen anbinden zu können, wie in Nummer 4 durch Änderung des § 8 vorgesehen, ist daher die Änderung in § 7 Absatz 5 erforderlich.

Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung - siehe Nr. 1 a).

Zu Nummer 4 (betrifft § 8 - Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung Mecklenburg-Vorpommern)**Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift des § 8 POG M-V ist Folge der erfolgten Umbenennung in § 2 POG M-V.

Buchstabe b

Mit der Änderung von § 8 wird dem Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung Mecklenburg-Vorpommern die Aufgabe übertragen, neben der Unterstützung der Polizeibehörden durch polizeiliche Einsatzkräfte auch eine Unterstützung durch polizeiliche Spezialeinheiten zu gewährleisten. Daneben erfolgen redaktionelle Folgeänderungen durch die Anpassung der Behördenbezeichnungen.

Zu Nummer 5 (betrifft § 11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Der Artikel enthält die Erlaubnis für das Ministerium für Inneres und Europa, unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz im PetBüG M-V, im SOG M-V sowie im POG M-V bewirkten Änderungen, die Gesetzestexte neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 legt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.